Kostenbeitragssatzung
für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 83) und §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 46) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 15.10.2026 die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1
Kostenart, Kostenpflichtige

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG erhoben.

(2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, gilt der § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

§ 2
Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten.
Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten.

(5) Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.

(6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

(7) Vom nullten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ein Kind ein Krippenkind. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist ein Kind ein Kindergartenkind.
Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des dritten Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 3
Kostenhöhe

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt:

Krippe	**Jahr 2027**	**Jahr 2028**	**Jahr 2029**
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	165,00 €	180,00 €	195,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	185,00 €	200,00 €	215,00 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	200,00 €	215,00 €	230,00 €
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	215,00 €	230,00 €	245,00 €
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	230,00 €	245,00 €	260,00 €
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	245,00 €	260,00 €	275,00 €
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	255,00 €	270,00 €	285,00 €
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	300,00 €	315,00 €	330,00 €
Kindergarten			
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	150,00 €	165,00 €	180,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	155,00 €	170,00 €	185,00 €
6 Stunden bzw. 30	170,00 €	185,00 €	200,00 €

Wochenstunden			
7 Stunden bzw.35 Wochenstunden	185,00 €	200,00 €	215,00 €
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	200,00 €	215,00 €	230,00 €
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	215,00 €	230,00 €	245,00 €
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	230,00 €	245,00 €	260,00 €
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	255,00 €	270,00 €	285,00 €

Hortbetreuung

2027

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	123,00 €	125,00 €	127,00 €	129,00 €	131,00 €	133,00 €	135,00 €
5h	143,00 €	145,00 €	147,00 €	149,00 €	151,00 €	153,00 €	155,00 €
6h	158,00 €	160,00 €	162,00 €	164,00 €	166,00 €	168,00 €	170,00 €

2028

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	138,00 €	140,00 €	142,00 €	144,00 €	146,00 €	148,00 €	150,00 €
5h	158,00 €	160,00 €	162,00 €	164,00 €	166,00 €	168,00 €	170,00 €
6h	173,00 €	175,00 €	177,00 €	179,00 €	181,00 €	183,00 €	185,00 €

2029

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	153,00 €	155,00 €	157,00 €	159,00 €	161,00 €	163,00 €	165,00 €
5h	173,00 €	175,00 €	177,00 €	179,00 €	181,00 €	183,00 €	185,00 €
6h	188,00 €	190,00 €	192,00 €	194,00 €	196,00 €	198,00 €	200,00 €

(2) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe	15,- Euro pro Stunde
Kindergarten	15,- Euro pro Stunde
Hort	15,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

§ 4
Beitragsermäßigung

Lassen Feuerwehrmitglieder im aktiven Einsatzdienst ihr/ihre Kind/-er in unseren Tageseinrichtungen betreuen und sind sie auch die Personensorgeberechtigten, gewährt die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf Antrag monatlich einen Nachlass von 30 Euro pro Kind auf den Kostenbeitrag. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft mit Erbringung der 40 Stunden im Jahr in einer Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet der Westlichen Börde. Die Stundenüberprüfung erfolgt am 31.12. eines jeden Jahres. Die Stunden müssen zum Stichtag vollständig erbracht sein. Sollten die notwendigen Stunden zum Stichtag nicht erbracht worden sein, so fällt die Beitragsermäßigung ab dem nachfolgenden Abrechnungsmonat weg.

§5
Überschreiten der Betreuungszeiten

(1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 25 € in Rechnung.

(2) Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 35 € in Rechnung gestellt.

§ 6
Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Geraten die Abgabeschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.

(2) Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.12.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 19.12.2019 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.03.2021 außer Kraft.

Gröningen, den 15.10.2026

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde 10 Landkreis Börde